



Prüfung	Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen
Handlungsbereich	Rückversicherungen – Schaden- und Leistungsmanagement
Prüfungstag	10. Oktober 2012
Bearbeitungszeit	60 Minuten
Anzahl der Aufgaben	4
Prüfungsnummer	P 082-18-1012-0

Bearbeitungshinweise:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechengänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigegeführten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichteren Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Aufgabe 1

In einem Sach-Schadenexzedentenvertrag finden Sie die nachfolgende „Ereignisdefinition“

Ereignisklausel für Rückversicherungsverträge.

Für die unter diesem Rückversicherungsvertrag gedeckten Versicherungszweige gilt die folgende Ereignisdefinition:

Unter ein und demselben Schadenereignis sind alle Einzelschäden – auch aus verschiedenen Versicherungszweigen – zu verstehen, soweit sie zeitlich und örtlich zusammenhängen und aus derselben Ursache entstanden sind.

Als ein Ereignis im Sinne dieses Vertrages gelten insbesondere:

- a) Sturmschäden und Hagelschäden, die aus ein und derselben atmosphärischen Störung während eines ununterbrochenen Zeitraums von 72 Stunden entstanden sind
- b) alle Erdbebenschäden...
- c) alle Überschwemmungsschäden...
- d) Schäden aus sonstigen Elementargefahren...
- e) Schäden, die auf Grund innerer Unruhen, böswilliger Beschädigungen, Streiks oder Aussperrung...
- f) alle Terrorismusschäden, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden innerhalb eines Umkreises von 20 km entstanden sind.

Für Kombinationen der obigen Gefahren a) – d) werden, sofern ein ursächlicher Zusammenhang besteht, alle Schäden innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 168 Stunden zu einem Ereignis zusammengefasst.

Die Gesellschaft hat das Recht, Datum und Zeitpunkt des Beginns der Stundenperiode zu bestimmen, wobei jedoch der Stundenperiodenbeginn nicht vor Eintritt des ersten Schadens aus dem betreffenden Ereignis, für den die Gesellschaft zu haften hat, liegen darf und zwei Stundenperioden aus ein und demselben Schadenereignis sich nicht überschneiden dürfen. Dieses Wahlrecht gilt einheitlich für alle Deckungsabschnitte innerhalb eines Schadenexzedentenprogramms.

Erläutern Sie das Zusammenspiel von Stundenklausel und Ursachenzusammenhang und stellen sie dar, welche Wirkung sich daraus ergibt, wenn der Sturm auch Überschwemmungsschäden zur Folge hat.

(25 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP:) 7.1.4, 7.1.8, 7.1.9, 7.2.4

25 Punkte

Die marktgängigen Klauseln zeigen einen dreistufigen Aufbau:

- Eine übergeordnete abstrakte Ereignis-Definition,
- (Stunden-) Regelungen für einzelne Gefahren
- Maßnahmen bei bestimmten Zweifelsfällen.

Daraus ergibt sich, dass zunächst der Ursachenzusammenhang festgestellt wird und dann das Anfallen der Schäden innerhalb der Stundenperiode geprüft wird. Dabei legt der Kunde fest, wann er das Ereignis „für sich“ beginnen lassen will.

Im Falle, dass ein Sturm Überschwemmungsschäden nach sich zieht, werden aus dem 72-Stunden-Zeitraum ein 168-Stunden-Zeitraum, siehe Absatz 4 "Für Kombinationen...zusammengefasst."

Aufgabe 2

Erläutern Sie das Verfahren zur Ermittlung des rückversicherten Nettoschadens („Ultimate Net Loss“) aus einem Schadenereignis für einen Schadenexzedenten-Rückversicherungsvertrag. Gehen Sie dabei auch auf die allgemeinen Regeln ein, die gelten, wenn das Zusammenspiel verschiedener Rückversicherungsverträge zu berücksichtigen ist und keine spezifischen Vereinbarungen über den Vorrang oder Nachrang der einzelnen Deckungen getroffen wurde.

Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP:) 7.1.4, 7.1.8, 7.1.9, 7.2.4

25 Punkte

Maßgeblich für die Verteilung der Belastungen zwischen Erst- und Rückversicherer ist im rückversicherten Schadenfall der Netto-Schaden des Erstversicherers aus dem oder den rückversicherten Einzelschäden, der Ultimate Net Loss (UNL). Dieses Netto wird sehr stark durch die Wirksamkeit, das Funktionieren vorangehender Rückversicherungsverträge (englisch "underlying reinsurance) beeinflusst. Es muss daher im Vertrag geregelt werden, welche Folgen der Ausfall oder der Verbrauch der Deckung vorangehender Verträge und welche Wirkung die Nichtrealisierbarkeit eigentlich bestehender Ansprüche gegen andere Rückversicherer haben soll.

Der Umfang der vorweggehenden Rückversicherungen sollte sich – zumindest – aus den Angebotsunterlagen ergeben. Vorweggehende Rückversicherungen sind in dem Umfang zu berücksichtigen, in dem sie in den vertragsrelevanten Unterlagen vorgestellt wurden.

Wenn keine spezifischen Regelungen getroffen wurden, gilt:

- „Allgemeine Regeln“...
- "Spezial-Rückversicherung" vor "Allgemeiner Rückversicherung" vor "General-Rückversicherung"
- "Pro Risiko" vor "Pro Event" vor "Stop Loss"
- "Fak" vor "Obl.Prop" vor "Obl.NP"